

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/be951280-397a-3d8f-8e57-87dbb27f72f7>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 651j BGB - Verjährung

¹Die in [§ 651i Absatz 3](#) bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

